

zuständige Gericht die polizeiliche Strafverfügung aufzuheben. Eine etwa schon gezahlte Geldstrafe ist alsdann zurückzugeben und eine verbüßte Haftstrafe anzurechnen.

Ist die Staatsanwaltschaft eingeschritten, bevor die polizeiliche Strafverfügung zugestellt war, so ist die letztere wirkungslos.

#### § 9.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle steht den Verwaltungsbehörden das Recht zu, innerhalb ihres Geschäftsbereichs Strafbefehle nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 459 bis 469 der Strafprozeßordnung zu erlassen.

Was vorstehend in den §§ 3—8 über die Strafverfügungen der Polizeibehörden bestimmt ist, gilt auch von diesen Strafbefehlen.

#### § 10.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. April 1903 in Kraft.

Das Gesetz vom 22. Februar 1870, das polizeiliche Straffestsetzungs- und Strafanforderungsrecht betreffend (Gesetzl. Bb. XIX. S. 32), und das hierzu unter dem 25. Juni 1885 erlassene Nachtragsgesetz (Gesetzl. Bb. XX. S. 72) sind von dem gleichen Zeitpunkte ab aufgehoben.

Die zur Ausführung gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von Unserem Ministerium getroffen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

Schloß Oesterstein, den 9. März 1903.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

**Heinrich XXVII., Erbprinz.**

v. Hinüber. K. Graefel. Rudbeschel.